

Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und -qualität im Stromnetz der GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG)

1. Allgemeines

Diese Anlage zum Messstellenbetriebsrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Strommesseinrichtungen, welche von Messstellenbetreibern nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes sicherzustellen sind. Fester Bestandteil der technischen Mindestanforderungen und Anforderungen an Datenumfang und Datenqualität ist insbesondere auch die VDE-AR-N-4400 (Messwesen Strom). Diese TMA gilt auch bei Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Strommesseinrichtungen. Die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen, dem Netzanschlussvertrag zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen, sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weiteren Anforderungen des Netzbetreibers sind vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen.

2. Steuereinrichtungen und Schaltzeiten

Soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, sind die auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Schaltzeiten für die Schwachlastregelung zu realisieren.

Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind seitens des Messstellenbetreibers vorherige Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erforderlich.

3. Messtechnische Anforderungen

Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung, inklusive der Verantwortung für deren Funktionsweise, gehört zum Tätigkeitsumfang des Messstellenbetreibers.

Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in Mittelspannung und in höheren Spannungsebenen ist mit dem Netzbetreiber vorab rechtzeitig abzustimmen.

Wandlermessungen sind als Vierleiterschaltung aufzubauen.

4. Identifikationsnummer der Mess- und Zusatzeinrichtung

Zur eindeutigen herstellerübergreifenden Identifikation der Mess- und Zusatzeinrichtung wird die Systematik nach DIN 43863-5 verwendet.

5. Anforderungen an Betriebsmittel im Netz

Die in den Technischen Mindestanforderungen und den Technischen Anschlussbedingungen gestellten Anforderungen an Betriebsmittel im Netz, insbesondere zu Kurzschlussfestigkeit und Rückwirkungen, sind einzuhalten.

6. Freigabe und Inbetriebnahme

6.1 Messeinrichtungen in Niederspannung

Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Fertigstellungsanzeige eines gemäß § 13 NAV eingetragenen Installationsunternehmens.

Befindet sich zwischen der Hausanschlussicherung und der Messeinrichtung keine Trennvorrichtung (z.B. Zählervorsicherung), so ist zusätzlich eine schriftliche Errichterbestätigung für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.

Erfordert die Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber eine Außerbetriebnahme des Hausanschlusses, erfolgt eine Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses durch den Netzbetreiber analog der beiden vorgenannten Abschnitte.

Als Errichterbestätigung verwendet der Messstellenbetreiber das Formular „Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)“. Unter „Bemerkungen“ ist Messstellenbetreiber anzugeben. Mit der Unterschrift des Installateurs wird die Freigabe zur Inbetriebsetzung der Messeinrichtung erteilt und sie kann unter Spannung gesetzt werden.

6.2 Messeinrichtungen in Mittelspannung

Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (inklusive der Messeinrichtung) bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Übergabeschalter erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der erforderlichen Errichterbestätigungen.

Befindet sich zwischen Übergabeschalter und der Messeinrichtung keine Trennstelle, so ist eine schriftliche Errichterbestätigung gemäß Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.

Erfordert die Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber eine Außerbetriebnahme des Netzanschlusses, erfolgt eine Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber analog der beiden vorgenannten Abschnitte.

7. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Die Übermittlung der Daten erfolgt im Format MSCONS

Die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den BDEW-Veröffentlichungen unter der Dachmarke EDI@Energy sowie der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-06-009 (Geschäftsprozesse für die Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)) einzuhalten.

Messwertumfang

- Bei Arbeitszählern (Ein- oder Zweirichtungszähler) sind je Messung die Stände aller Zählwerke zu übermitteln.
Besitzt der Zähler Totalregister und ist eine Tarifierung nicht gefordert, genügt die Übermittlung der Zählerstände des Totalregisters.

OBIS-KZ	Inhalt	Datenweitergabe
1-1 :	1.8.0	Zählerstand Totalregister Bezug +A
	1.8.X	Zählerstand Tarif X Bezug +A
	2.8.0	Zählerstand Totalregister Lieferung –A
	2.8.X	Zählerstand Tarif X Lieferung –A
		Unverzüglich, jedoch spätestens am 10.Werktag nach dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Ablesetermin*

* wird vom Netzbetreiber im Rahmen der Anmeldebestätigung der Messstelle mitgeteilt

- Bei Maximumzählern ist zum Zeitpunkt der Messung eine Rückstellung durchzuführen. Es sind je Messung alle Zählwerke, insbesondere auch das Kumulativregister und die Rückstellkennziffer zu übermitteln. Besitzt der Zähler Totalregister und ist eine Tarifierung nicht gefordert, genügt die Übermittlung der Totalregister.

OBIS-KZ	Inhalt	Datenweitergabe
1-1 :	0.1.0	Rückstellkennziffer
	1.2.0	Zählerstand Kumulativregister +P
	1.8.0	Zählerstand Totalregister Bezug +A
	1.8.X	Zählerstand Tarif X Bezug +A
	2.8.0	Zählerstand Totalregister Lieferung -A
	2.8.X	Zählerstand Tarif X Lieferung -A
		Unverzüglich, jedoch spätestens am 10.Werktag nach dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Ablesetermin*

* wird vom Netzbetreiber im Rahmen der Anmeldebestätigung der Messstelle mitgeteilt

- Bei Messstellen mit registrierender Leistungsmessung sind die Lastgänge für Wirkenergie und die Lastgänge für Blindenergie entsprechend nachfolgender Tabelle zu erfassen und zu übermitteln.

OBIS-KZ	Inhalt	Datenweitergabe
1-1 :	1.9.0 (1.29.0)	Lastgang Wirkenergie +A
	2.9.0 (2.29.0)	Lastgang Wirkenergie –A
	5.9.0 (5.29.0)	Lastgang Blindenergie QI
	6.9.0 (6.29.0)	Lastgang Blindenergie QII
	7.9.0 (7.29.0)	Lastgang Blindenergie QIII
	8.9.0 (8.29.0)	Lastgang Blindenergie QIV
		bei werktäglicher Auslesung/Ablesung (mit ZFA): unverzüglich, jedoch spätestens bis 6:00 Uhr für den Vortag bzw. die Vortage bei monatlicher Auslesung/Ablesung (ohne ZFA): unverzüglich, jedoch spätestens am 4. Werktag des an den Liefermonat folgenden Monats